Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 12 (1946)

Heft: 8

Artikel: Die Frage der Reform des Luftschutzes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363178

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Frage der Reform des Luftschutzes

Auf Grund des Berichtes der Spezialkommission der SLOG, die sich mit den Reorganisationsfragen des Luftschutzes zu befassen hatte, und eines einleitenden Referates von Major Morant, Winterthur, hat die Delegiertenversammlung der Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft vom 7. Juli 1946 in Olten den ganzen Fragenkomplex behandelt.

Wir entnehmen dem erwähnten Referat folgende Abschnitte:

Nach beinahe sechs Jahren Aktivdienst ist eine gewisse Dienstmüdigkeit nicht zu verkennen und diese Verdrossenheit in weiten Schichten unseres Volkes lässt die Aufgabe, sich auch nach den Feindseligkeiten mit der künftigen Aufgabe unserer Armee zu befassen, nicht immer leicht werden. Es ist zudem nicht zu bestreiten, dass manche Ungeschicklichkeit begangen worden ist, die diesen Einsatz erschwert. Gerade aus dem Kreise derer, die selbst Dienst geleistet und die Bedürfnisse der Armee aus eigener Anschauung kennengelernt haben, wird der Wille sichtbar, Abhilfe zu schaffen und Reformvorschlägen den Weg freizulegen. Diese Tatsache verpflichtet insbesondere die Offiziersgesellschaften, den Armeefragen und der Armeereform ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und sich das Gesetz des Handelns nicht durch Kreise aufdrängen zu lassen, denen die Legitimation zur sachlichen und von den notwendigen Fachkenntnissen getragenen Behandlung des Fragenkomplexes abgeht. Ihre Inaktivität würde seitens der Behörden wie des Volkes zum mindesten als Interesselosigkeit, wenn nicht gar als Unfähigkeit bewertet.

Dass der Luftschutz reformbedürftig ist, wird wohl niemand bestreiten. Da dessen Reform aber eng mit der Armeereform überhaupt verbunden ist, ist es im heutigen Zeitpunkt nicht leicht, eine befriedigende Lösung zu finden. Jedenfalls kann diese nicht bis zur endgültigen Lösung der Armeereform hinausgeschoben werden, da mit der Aufhebung des Aktivdienstzustandes eine Reihe von Bestimmungen weggefallen sind, ohne durch andere ersetzt zu werden, während, weitere Bestimmungen in ihren Auswirkungen für den Friedensdienst undurchführbar geworden sind.

Nachdem sich mit der Beendigung des Krieges und mit der Aufhebung der Pressezensur die Angriffe gegenüber dem Luftschutz in ununterbrochener Reihe und meist sehr unsachlicher Art folgten, entschloss sich der Bundesrat auf Antrag des Militärdepartementes, zum Studium der Luftschutzreform eine ausserparlamentarische Studienkommission einzusetzen, die sich aus je

1 Vertreter der nationalrätlichen Fraktionen,
1 Vertreter des Ständerates,
1 Vertreter der kantonalen Militärdirektorenkonferenz,
1 Vertreter des Städteverbandes,
1 Vertreter der Generalstabsabteilung,
1 Vertreter der Abteilung für Fl. und Flab,
1 Vertreter der SLOG, sowie
2 Vertretern der Abteilung für Luftschutz
zusammensetzt.

Zu gleicher Zeit beauftragte die SLOG eine Spezial-Studienkommission mit der Prüfung und Ausarbeitung von Reformvorschlägen. Diese Kommission wurde bestellt mit den Herren

Hptm. Böhringer, Basel, als Präsident;
Major Morant, Winterthur;
Hptm. Janner, Locarno;
Hptm. Lüthi, Burgdorf;
Hptm. Racine, Lausanne;
Lt. Bühler, Uzwil.

Den Sitzungen folgte auch der Zentralpräsident der SLOG. Die Aufgabe dieser Spezialkommission bestand in der jeweiligen Vorberatung der Traktandenliste für die ausserparlamentarische Studienkommission und in der Aufstellung von Richtlinien für ihren Vertreter und die Verarbeitung und Koordinierung der verschiedenen Exposés und Berichte der Sektionen der SLOG.

Das Frageschema des Eidg. Militärdepartementes.

Die wichtigste grundsätzliche Frage, die an die Eidg. Studienkommission gerichtet wurde, lautete: «Sollen Massnahmen für den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Einwirkungen des Luftkrieges auch in Zukunft getroffen werden?» Nur im Falle der Bejahung dieser Frage folgten eine Reihe weiterer zur Beantwortung.

Die grundsätzliche Bejahung trifft nicht in allen Teilen der Bevölkerung auch für den Luftschutz zu. Bei genauer Analyse der kritischen und teilweise sogar verneinenden Aeusserungen stellt man fest, dass der Sammelbegriff «Luftschutz» zu Begriffsverwirrungen führt, deren Ursache in der Vermengung rein militärischer mit zivilen Aufgaben zu suchen ist. Wir haben immer darauf hingewiesen, dass Luftschutztruppe und zivile Massnahmen zwei grundsätzlich verschiedene Tätigkeitsgebiete sind. Ihre Art des Zusammenwirkens kann verglichen werden mit derjenigen der zivilen Polizei und den Organen der Gesamtlandesverteidigung.

Die überragende Bedeutung der Luftwaffe im Zukunftskrieg ist unbestritten. Die vergangenen Feldzüge haben bewiesen, dass die strategischen Luftwaffen wesentlichen Anteil am Zusammenbruch der gegnerischen Armeen haben können. Die Frage, ob sie auch in der Lage wären, ohne gleichzeitigen Einsatz von Erdtruppen den feindlichen Widerstand zu brechen, muss unbeantwortet bleiben, da sich alle Kriegsparteien für eine kombinierte Kampfführung zu Wasser, zu Land und in der Luft entschieden.

Art und Wirkung der eingesetzten Bomben und Bordwaffen dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Es sei hier lediglich auf revolutionierende Neuerungen hingewiesen, durch welche die Waffenwirkung wesentlich gesteigert werden konnte. Diese technischen Umwälzungen lassen sich gruppenweise zusammenfassen in den Sammelbegriffen: Radar, Rückstosstriebwerke und Atombombe.

Der Erfindung des Radar (Radiolokation) verdankt England die erfolgreiche Abwehr der deutschen Luftangriffe im Herbst 1940 und damit den Sieg in der Schlacht um England. Mit der technischen Möglichkeit, Kurzwellenstrahlen zu richten und zu bündeln, eröffnen sich der Peilung und der Navigation neue Möglichkeiten. Die Entwicklung führte vom GEE-, Oboezum raffinierten H_2S-Verfahren, mit dem sich die Umrisse selbst durch geschlossene Wolkendecken und

in dunkler Nacht erkennen lassen. Weder Wetter noch Tageszeit spielen bei der Auslösung eines Luftangriffes eine Rolle.

Eine neue Aera im Flugzeugbau wurde mit den Rückstosstriebwerken eingeleitet, die auf dem Turboantrieb oder dem Raketenantrieb beruhen. Die Vorteile dieser Konstruktionen liegen darin, dass keine hochgezüchteten Brennstoffe verwendet werden müssen und dass sich die Energie direkt auf die Bewegung überträgt. Durch den Wegfall des Propellers wird zudem eine bessere Formgebung möglich. In taktischer Hinsicht äussern sich diese Vorteile in bezug auf die Geschwindigkeit (über 1000 km/h) und den Einsatz der Flugzeuge in beliebiger Höhe. In dieser Gruppe führt die Weiterentwicklung vom Flugzeug zur Fernwaffe, die von der Erde abgeschossen wird und deren Entwicklung erst in den Anfängen steckt.

In welcher Form revolutioniert die Atombombe die Kriegführung? Aus einem Bericht können wir entnehmen: «Die Wirkung der in der Luft explodierenden Bomben ist neben der Druckwirkung auf die hohe Temperatur zurückzuführen. Neben den Wärmestrahlen sollen andere Strahlungen bei der Explosion offenbar eine tödliche und — wie es scheint — zum Teil nachträgliche Wirkung gehabt haben. Die Ausstrahlungen von Bombenüberresten nach der Explosion scheinen gering, nicht gefährlich und verschwinden bald. Die Strahlung bei der Explosion soll so stark gewesen sein, dass bei einer Schriftentafel mit schwarzen Buchstaben auf weissem Grund die ersteren ausgebrannt wurden. Ein Offizier, der die Originalphotographien von Hiroshima vor und nach der Explosion studierte, stellte fest, dass Gebäude aus Beton und Mauerwerk sowie die Brücken, wenn auch stark beschädigt, so doch aufrechterhalten blieben und eigentlich nur die äusserst leicht gebauten japanischen Holzbaracken vernichtet waren. Er glaubt daher, dass die Bombe auf eine europäisch gebaute Stadt nicht die gleiche verheerende Wirkung hätte. Interessant ist auch, dass die Luftschutzunterstände offenbar nicht gelitten haben.»

Weitere zuverlässige Meldungen über die verheerende Wirkung aus den zwei betroffenen japanischen Städten liegen nicht vor, aus denen man konkrete Schlussfolgerungen zu ziehen vermöchte.

Der Aufwand zur Herstellung einer Atombombe ist heute noch ungeheuer gross, so dass berechtigte Zweifel an der «Wirtschaftlichkeit» dieses Kampfmittels bestehen. Immerhin glaubt Prof. Scherrer der ETH, als Chef einer Studienkommission für Atomforschung, dass die Kettenreaktion der abgeworfenen Atombomben noch nicht programmässig verlief und dass unter günstigeren Umständen mit Bomben gleicher Grösse eine zehn- bis zwanzigfache Wirkung erzielt werden könnte. Ob und in welcher Form aktive Abwehrmöglichkeiten bestehen, kann heute noch nicht mit Sicherheit beurteilt werden.

Luftschutztechnisch lässt sich für die Zukunft eine noch ausgeprägtere Dezentralisation und eine Verlagerung der Abwehrmassnahmen vom Selbstschutz der Bevölkerung auf eine von aussen kommende Truppe voraussagen. Mit der steigenden Bedeutung des Flugwesens wie der Fernwaffen wird auch für die Aufrechterhaltung einer bewaffneten Neutralität der Abwehr von Angriffen aus der Luft unsere volle Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen.

Die grundsätzliche Frage nach künftigen Luftschutzmassnahmen wurde auf Grund dieser Erkenntnisse durch die eidgenössische Kommission einstimmig bejaht. Die Beantwortung dieser Hauptfrage hängt mit der militärpolitischen Lage zusammen, wonach ein künftiger Krieg nicht ausgeschlossen ist. Da ein solcher hauptsächlich durch die Luftwaffe und durch Fernwaffen entschieden wird, müssen auch Luftschutzmassnahmen vorgekehrt werden. Der moderne Krieg erfasst immer mehr das ganze Land. Die Armee allein genügt nicht mehr. In Zukunft steht nicht nur die Armee, sondern die ganze Nation im Krieg. Der totale Krieg ruft der totalen Verteidigung.

Die Frage, ob die bisherige Organisation den gewünschten Zweck erfüllt und daher beibehalten werden kann oder ob sie abzuändern ist, ist dahin zu beantworten, dass eine Neuorganisation notwendig wird. Stossend an der gegenwärtigen Organisation ist insbesondere der Umstand, wonach gewisse Gemeinden luftschutzpflichtig sind und demnach besondere kostspielige Massnahmen zu treffen haben, während andere von dieser Verpflichtung ausgeschlossen sind. Bei der Neuorganisation ist daher die Pflichtenverteilung in dem Sinn abzuändern, dass die Lasten gleichmässig auf die ganze Bevölkerung verteilt werden.

Es muss in Zukunft klar unterschieden werden zwischen der Luftschutztruppe, welche die Auswirkungen der Luftangriffe zu bekämpfen hat und den allgemeinen Massnahmen, die zum Schutz der gesamten Bevölkerung getroffen werden müssen. Letztere lässt sich sehr wohl auf die in den Ortschaften bereits bestehenden Organisationen aufbauen, denen der Kampf gegen Wasser und Feuer obliegt. In dieser Beziehung haben die Gemeinden ohnehin eine gewisse Verantwortlichkeit.

Die Frage, in welcher Form dringliche Uebergangsmassnahmen zu treffen seien, hängt weitgehend von derjenigen der *künftigen Dauerregelung* ab. Letzterer wurde daher in der Reihenfolge der Beratungen die Priorität eingeräumt.

Die künftige Gestaltung der zentralen Verwaltung richtet sich weitgehend nach der rechtlichen Grundlage für die Luftschutztruppe und die zivilen Massnahmen, hängt also eng mit der rechtlichen Form der Neuregelung zusammen. Sie wird damit zu einer verfassungsrechtlichen Frage, da zuerst entschieden werden muss, auf welche Verfassungsbestimmung das Sachgebiet des Luftschutzes gestützt werden kann. Mögliche Lösungen ergeben sich aus einem entsprechenden Ausbau der Militärorganisation, aus einer Revision des BB vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung oder an Hand eines besonderen neuen Luftschutzgesetzes. Zweckmässig erscheint die Regelung des militärischen Sektors, d. h. der Luftschutztruppe in der Militärorganisation, während dem der zivile Sektor in einem besonderen Bundesgesetz betreffend Luftschutz geordnet werden könnte. Eine andere Möglichkeit wäre die Einbeziehung auch des zivilen Sektors in die Militärorganisation. Durch diese Ausdehnung würde letztere zu einem eigentlichen Gesetz über die militärische Landesverteidigung. Der Entscheid wird vom Departement auf Grund eines staatsrechtlichen Gutachtens gefällt werden.

Es folgen einige Hauptpunkte über die Organisation der Schutztruppe, die schliesslich erreicht werden sollte.

Die Frage nach der Reorganisation und der künftigen Gestaltung der Luftschutztruppe wurde übereinstimmend dahin beantwortet, dass die Truppe in jeder Beziehung in die Militärorganisation übergeführt werden solle und damit zu einem integralen Bestandteil der Armee mit gleichen Rechten und Pflichten werde.

Die Definition ihrer Aufgabe wird dahin umschrieben, dass die Truppe im Rahmen der Territorialverteidigung die ihr vom Armeekommando zugewiesenen Aufgaben erfüllt. Insbesondere hat sie die Ausweitung von Personen- und Sachschäden, die sich aus Angriffen mittels Flugzeugen, V-Waffen und Kampf- oder ähnlichen Stoffen ergeben können, zu bekämpfen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird sie zu einer neuen Waffengattung, der Schutztruppe, formiert. (Ueber die definitive Wahl des Namens wurden keine Beschlüsse gefasst, doch soll der Name Luftschutz verschwinden.) Die Luftschutztruppe ist künftig eine eidgenössische Truppe und als solche Bestandteil der Armee. Sie gliedert sich in örtliche und regionale Einheiten oder Truppenkörper.

Die Schutztruppe ist innerhalb der Armee den zuständigen Truppenkommandanten unterstellt. (Territorial-Ortskommandanten, Regionalkommandanten, Territorialkommandanten.)

Bezüglich der Ausrüstung ist der Grundsatz zu vertreten, dass die Luftschutztruppe prinzipiell ihr eigenes vom Bund angeschafftes Korpsmaterial erhält. Für spezielle Geräte, wie Motorspritzen und Einrichtungen des technischen Dienstes, ist der Weg der Subventionierung bestimmter Typen und der Stellungspflicht durch Gemeinden und Private zu wählen. Damit können die Ausgaben für den Bund wesentlich reduziert werden und es ist gleichzeitig für eine ständige und kostenlose Wartung gesorgt. Das Material der regionalen Einheiten wird ganz zu Lasten des Bundes angeschafft werden müssen, da es sich grösstenteils um Spezialgeräte handelt.

Die persönliche Ausrüstung des Mannes erfolgt ausschliesslich durch den Bund. Auf Grund der Erfahrungen sind ihm dabei Schanzwerkzeuge, Zelteinheiten, Tornister- oder Sturmpackung, Brotsack, Feldflasche, Essbesteck und Putzzeug abzugeben.

Bezüglich der Bewaffnung hat man vom Grundsatz auszugehen, dass jeder Soldat bewaffnet und die Verbände der Schutztruppe einen Teil der kämpfenden Territorialtruppen bilden werden, die sonst ihre Aufgabe nicht erfüllen können. Die Bewaffnung der Schutztruppe sollte nach den Grundsätzen anderer technischer Truppen (Genie, Fl. und Flab.) erfolgen.

Die Aushebung zur Luftschutztruppe erfolgt anlässlich der normalen Rekrutierungs-UC. Es muss hiebei vermieden werden, eine neue Kategorie «Luftschutzdienstpflichtige» zu schaffen. Die Rekrutenkontingente sind in Zukunft den Beständen der Militärpflichtigen zu entnehmen, wobei in bezug auf das Alter die gleichen Anforderungen wie an die Territorialtruppen zu stellen sind. Nicht unter diese Bestimmungen fallen die Bestände der ILO, ZKLO und VLO, die mit wenigen Ausnahmen nur noch erweiterte Haus-, bzw. Werkfeuerwehren sein werden.

Weder für die Rekrutierung von Frauen noch für diejenige von Jugendlichen genügten die gesetzlichen Bestimmungen, da diese aus der Not des Augenblicks geboren wurden. In Zukunft soll die Militärdienstpflicht wiederum auf eine streng gesetzliche Grundlage gestellt werden, das die Zwangsrekrutierung der genannten Kategorien ausschliesst. Für die Frauen, auf die auch in der künftigen Militärorganisation immer weniger verzichtet werden kann, bleibt bis zu einer evtl. Aenderung der Bundesverfassung nur die Möglichkeit des freiwilligen Eintritts in die Frauenhilfsdienste. Das gleiche gilt für die Verwendung von Frauen im Luftschutz. Jedenfalls ist in Zukunft für die gesamte Armee eine einzige Form von Frauenhilfsdienst zuzulassen, die nach einheitlichen Gesichtspunkten uniformiert und ausgerüstet sind.

Die Frage der oberen Altersgrenze kann nur im Zusammenhang mit der Revision der Art. 1 und 2 der Militärorganisation definitiv gelöst werden. Da für die nächste Zeit keine Dienstleistungen in Aussicht stehen, werden auch Wehrmänner von über 60, bzw. über 65 Jahren in den Korpskontrollen der Luftschutztruppe, der Ortswehren und anderer Organisationen weiterhin aufgeführt.

Die Ausbildung der Truppe erfolgt in Zukunft nach den Grundsätzen der Armee. Die Schulen stehen bis und mit der Offiziersschule unter der Leitung der Abteilung für Schutztruppen. Zentralkurse und höhere Kaderkurse werden gemeinsam mit der Armee durchgeführt.

Die Bauten für die Luftschutztruppe bleiben letzterer reserviert. Behelfsmässige Schutzräume, auch solche für die Truppe, dürfen in Abänderung des BRB vom 19. Oktober 1945 aufgehoben werden. Prinzipiell entscheidet hierüber der örtliche Luftschutzkommandant nach Fühlungnahme mit den Gemeindebehörden. Spätere Neubauten für die Truppe gehen zu Lasten des Bundes.

In bezug auf die Kostentragung kann zusammenfassend erwähnt werden, dass alle Ausgaben für die Truppe in bezug auf Ausbildung, Korpsmaterial (Anschaffung, Lagerung und Wartung) sowie Unterhalt der Bauten zu Lasten des Bundes gehen.

Bezüglich der baulichen Luftschutzmassnahmen für die Zivilbevölkerung wurden die Postulate des Schweiz. Städteverbandes angenommen, nach welchen in Zukunft der Bund 50 % der Kosten für Bauten des genannten Zweckes zu tragen hat. Es steht im Ermessen der Gemeinde, behelfsmässig errichtete öffentliche Sammelschutzräume sowie Sanitätsposten aufzuheben und über die Verwendung des freiwerdenden Holzes zu befinden. Dagegen bleiben permanent errichtete Sammelschutzräume und Sanitätsposten bestehen.

Bezüglich der Hausfeuerwehren sollen die allgemeinen Richtlinien und notwendigen Vorschriften von Bundes wegen aufgestellt werden, während der Vollzug derselben den Kantonen, bzw. Gemeinden, obliegt. Diese letzteren haben eine verantwortliche Stelle zu bestimmen, die für die Aushebung, die Ernennung und das Mutationswesen zu sorgen haben. Auch die Ausbildung von Hausfeuerwehren fällt in die Aufgabe der Gemeinden. Es wird kaum möglich sein, die Hausfeuerwehrpflicht auf alle Gemeinden auszudehnen. Es soll Sache der Abteilung für Territorialdienst bleiben, besonders gefährdete Gemeinden hiefür zu bezeichnen. Die Organisation der Hausfeuerwehren hat aber immer rein zivilen Charakter. Nebst diesen Gemeinden mit ausschliesslich ziviler Brandorganisa-

tion bleiben diejenigen, denen militärische Luftschutzeinheiten zugeteilt sind, bestehen. In Zukunft werden wir also eine Dreiteilung haben: Gemeinden mit militärischer und ziviler Verteidigung, solche mit nur zivilen Organisationen und solche ohne Organisationen, d. h., bei denen der Selbstschutz jedem einzelnen Hauseigentümer überlassen wird.

Es versteht sich, dass Hausfeuerwehrmassnahmen in Friedenszeiten nicht beabsichtigt sind. Das EMD wird im Einverständnis des Bundesrates im Zeitpunkt einer Verschärfung der militärpolitischen Lage die Inkraftsetzung der vorbereiteten Massnahmen anordnen.

Sollte die Ausbildung von Hausfeuerwehren neuerdings notwendig werden, dann wird sich die Gemeinde mit Vorteil ihrer Feuerwehrorganisation bedienen, der das entsprechende Instruktionspersonal zur Verfügung steht. Jedenfalls sollte sich die Luftschutztruppe damit nicht befassen müssen.

Die Verdunkelung ist eine allgemeine Massnahme der Landesverteidigung und wird nach den geltenden Vorschriften vom General angeordnet. Bezüglich der Verdunkelungskontrolle liegen die Verhältnisse so, dass diese im Zustand der bewaffneten Neutralität ausschliesslich durch die Zivilpolizei, bei Kriegseintritt aber automatisch durch die Truppe übernommen wird. Dadurch können berechtigte Vorwürfe wegen ungeschickt durchgeführten Kontrollen vermieden werden. Sowohl die Verdunkelung wie die künftigen Möglichkeiten der Alarmierung sind weitgehend von der technischen Weiterentwicklung der Kriegsmittel abhängig. Infolge grösserer Geschwindigkeiten des Angreifers sind Verbesserungen im Alarmsystem notwendig. Was die Kosten anbelangt, können die bisherigen Grundsätze beibehalten werden, wonach der Bund die Anlagen zum halben Preis an die Gemeinden abgibt, während letztere für den richtigen Unterhalt und die Kontrolle auf eigene Rechnung zu sorgen haben.

Bei der Behandlung der dringenden Uebergangsmassnahmen muss im Sinne der Generalstabsabteilung die jederzeitige Mobilisierbarkeit der Luftschutzeinheiten in personeller, materieller und baulicher Hinsicht gewährleistet bleiben. Der Uebergang zur definitiven Dauerregelung kann also nur schrittweise erfolgen. Da eine definitive Lösung frühestens in einigen Jahren in Aussicht steht, kann mit der Beibehaltung des jetzigen Zustandes nicht zugewartet werden. Im Vordergrund des Interesses steht das gemeindeeigene Material, das nach Möglichkeit erhalten werden muss. Bekanntlich besteht der grössere Teil des Korpsmaterials aus solchen gemeindeeigenen Anschaffungen, über die heute prinzipiell frei verfügt werden könnte. Auch die Wartung und die Kontrolle dieses und des Bundesmaterials muss für die Uebergangszeit gesichert sein, was wiederum nur durch die Gemeinden und mit rein zivilen Organen besorgt werden kann.

Auf dem Gebiete der Luftschutztruppe stehen noch zwei Vollmachtenbeschlüsse in Kraft. Es betrifft dies:

1. Den BRB vom 16. Februar 1940/10. Juli 1942/30. Juni 1944 betreffend Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes
2. der nicht veröffentlichte BRB vom 25. Oktober 1940 betreffend Schaffung weiterer luftschutzpflichtiger Ortschaften.

Die Unterstellung der Abteilung unter den Generalstabschef und die Aufhebung der zwei genannten Vollmachtenbeschlüsse sind unter dem Gesichtspunkt der Zwischenregelung zu betrachten. Diese wiederum ist von der künftigen Dauerregelung abhängig, indem die Uebergangsbestimmungen der endgültigen Regelung angepasst sind. Jedenfalls wird sie durch entsprechenden Ausbau der MO vorgenommen werden. *Als logische Folge ergibt sich daraus, dass auch die Uebergangsbestimmungen in die MO eingebaut werden sollten.* Da die Uebergangsbestimmungen, vor allem die Unterstellung der A+L unter den Generalstabschef, die Sicherung der Rekrutierung, der Ausbildung und des Materials betreffen, ist diese Lösung ohnehin gegeben. Sie wäre insofern tunlich, als zurzeit noch andere Bestimmungen der MO (die Artikel des BG über Organisation des Militärdepartementes und Armeeleitung vom 22. Juni 1939) abgeändert werden müssen, was noch im Laufe dieses Jahres zu erwarten ist. Wenn auch die Vollmachtenkommissionen darauf drängen, dass die noch bestehenden Vollmachtenbeschlüsse so rasch wie möglich aufgehoben werden, so hätte es doch keinen Sinn, durch Erlass eines BRB noch eine weitere Uebergangslösung zu treffen, die dann im gleichen Jahr durch die Aenderung der MO überholt würde, ganz abgesehen davon, dass ein BRB im Gebiet des Luftschutzes in der Oeffentlichkeit und im Parlament nicht gut aufgenommen würde. Es kann daher verantwortet werden, die zwei Vollmachtenbeschlüsse noch ein halbes Jahr länger in Kraft zu lassen.

Mit der Aenderung der MO, d. h. mit deren Ergänzung durch die genannten Luftschutzartikel, finden alle auf dem Sektor Luftschutztruppe als dringlich empfundenen Uebergangsmassnahmen ihre Erledigung, nicht zuletzt auch diejenige des Militärpflichtersatzes für Angehörige der Luftschutztruppe.

An Ausbildungskursen für Luftschutztruppen im laufenden Jahr 1946 wurden zwei Offiziersschulen und zwei Zentralkurse à je 100 Mann bewilligt. Damit soll das nötige Kader für die im Jahre 1947 einzusetzenden normalen Schulen und Kurse bereitgestellt werden.

Im Laufe des Jahres 1946 sollen ferner dezentralisiert durchgeführte Rapporte der Kommandanten von Truppenkörpern und Einheiten durchgeführt werden.

Der Bericht der Spezialkommission der SLOG

Die Delegiertenversammlung der SLOG vom 7. Juli 1946 in Olten hat diesen von Hptm. Böhringer (Basel) verfassten Bericht nach gründlicher Durchberatung genehmigt und beschlossen, ihn dem Eidg. Militärdepartement einzureichen. Es wurde ferner beschlossen, ihn in der «Protar» zu veröffentlichen.

Der erste Teil befasst sich und resümiert die Eingaben und Arbeiten über die Reformfrage, die wir hier aufführen:

Der Kommission lag die Stellungnahme der folgenden Sektionen zum Studium vor:

Eingabe der LOG Ter. Kreis 4 vom 26. März 1945;
Eingabe der LOG Genève vom 22. September 1945;
Eingabe der LOG des Kantons Bern vom 29. September 1945;
Zwischenbericht der LOG des Kantons Bern vom 27. November 1945;
Eingabe der LOG Aargau vom 27. November 1945;
Stellungnahme der LOG Ter. Kreis 8.

Die Eingaben waren zugleich die Stellungnahme zum Abschnitt Reorganisation des Territorialdienstes der Denkschrift der Schweiz. Offiziersgesellschaft vom 26. Oktober 1944, in der auch der Luftschutz ausführlich behandelt wird.

Verschiedene weitere Sektionen unserer Gesellschaft hatten zwar die Frage der Luftschutzreform behandelt, jedoch auf die Einreichung einer formulierten Vernehmlassung verzichtet, da sie sich grundsätzlich mit den in der Denkschrift der Schweiz. Offiziersgesellschaft niedergelegten Thesen einverstanden erklären konnten.

Es wurden die weiteren Arbeiten sehr eingehend behandelt:

«Luftschutz im Frieden», Referat von Prof. Dr. Ed. von Waldkirch an der Delegiertenversammlung des Schweiz. Luftschutzverbandes vom 28. August 1945 («Protar» 9, 1945);

Referate der Herren Nationalrat Addor und Stadtrat Schwegler an der Delegiertenversammlung des Schweiz. Städteverbandes in Freiburg vom 22./23. September 1945 (Separata);

«Nachkrieg und Luftschutz», Aufsatz von Major Semisch («Protar» 8, 1945);

«Aufbau und Einsatz der Luftschutztruppe», Exposé von Major Morant («Protar» 9, 10, 11, 1945);

«Weiterentwicklung des Luftschutzes», Exposé von Major Semisch (Manuskript vom 14. November 1945).

Da diese Arbeiten weitgehend bekannt und zum Teil auch etwas überholt sind, verzichten wir auf den Abdruck dieses ersten Teiles.

Der zweite Teil fasst die Stellungnahme der Kommission zusammen, den wir hier im Wortlaut folgen lassen, auch wenn im vorstehenden Referat von Major Morant Wesentliches schon berichtet wurde.

Stellungnahme der Kommission

Die Beratungen erfolgten von Anfang an in enger Anlehnung an die Traktandenliste der fast gleichzeitig eingesetzten «Ausserordentlichen Expertenkommission zur Prüfung der Frage der Reorganisation des Luftschutzes». Dieser Eidg. Luftschutz-Sonderkommission lag folgendes, vom Chef des EMD aufgestelltes *Frageschema* zur Beantwortung vor:

I. Vorfragen:

1. Sollen Massnahmen für den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Einwirkung des Luftkrieges auch in Zukunft getroffen werden?
2. Welche Luftschutzmassnahmen sind notwendig?
3. Kann die bisherige Organisation beibehalten werden oder ist sie abzuändern?

II. Künftige Dauerregelung:

1. Nach welchen Grundsätzen hat eine allfällige Neuregelung zu erfolgen, betreffend:
   a) Zentrale Verwaltung: Unterstellung, Aufgabe und Befugnisse, Gliederung usw.;
   b) Luftschutztruppe: Aufgabe, Unterstellung, Organisation, Aushebung der Mannschaft, Ausrüstung, Ausbildung, Kostentragung usw.;
   c) baulicher Luftschutz: Bauten der LS-Organisation, öffentliche und private Schutzräume, bauliche Massnahmen der Brandbekämpfung; neue Bauten, bestehende Bauten, Vorschriften oder Empfehlungen, Kostentragung, Kontrolle, Unterhalt;
   d) Hausfeuerwehren: Aufgabe, Zuständigkeit, Aushebung, Kontrolle, Ausbildung, Ausrüstung, Kostentragung;
   e) Verdunkelung und Alarmierung: Vorschriften oder Weisungen über das Verhalten der Zivilbevölkerung, Zuständigkeit, Kosten, Kontrolle usw.;
2. Rechtliche Folgen der Neuregelung: Beibehaltung, Aenderung oder Aufhebung und neuer Erlass von Rechtsnormen.

III. Dringende Uebergangsmassnahmen:

1. Ist die Abt. f. Luftschutz als selbständige Abteilung unter dem Chef dem EMD beizubehalten; ist sie als Abt. dem Generalstabschef zu unterstellen oder dem Ter. Dienst oder einer anderen Dienstabteilung des EMD als Sektion anzugliedern?
2. Sind weitere als die schon getroffenen Abbaumassnahmen bis zur künftigen Dauerregelung in Aussicht zu nehmen?
3. Welche Ausbildungskurse für Luftschutz-Truppen sind im Jahre 1946 durchzuführen (RS, UOS, OS, Zentralkurse, Spezialkurse)?

Die Kommission stellte einmütig fest, dass dieses Frageschema alle auch ihr zum Studium vorgelegten Problempunkte enthalte. Sie beschloss daher, ihren Auftrag in der Weise zu erledigen, dass sie ihren Arbeitsplan mit demjenigen der Eidg. Sonderkommission koordinierte, was gleichzeitig die Stellungnahme unseres offiziellen Vertreters in jener Kommission erleichterte. Dabei ist unnötig, hervorzuheben, dass alle oben skizzierten Unterlagen in die Diskussion einbezogen wurden.

I. Vorfragen.

1. *Die Notwendigkeit von Luftschutzmassnahmen* muss auch für die Zukunft unbedingt bejaht werden. Im Zeitalter des totalen Krieges und der totalen Abwehr erübrigt sich eine Diskussion über diesen Punkt.

2. *Welche Luftschutzmassnahmen sind notwendig?* Grundsätzlich alle Massnahmen, welche im letzten Krieg getroffen wurden:

a) Aufklärung der Bevölkerung und Alarm,
b) vorsorgliche bauliche Massnahmen,
c) direkte bauliche Massnahmen, Bunker, Mauerdurchbrüche,
d) Behebung der Schäden (Aufgabe der LS-Truppe).

Dabei ist es selbstverständlich, dass die Massnahmen mit der Entwicklung der Kriegsmittel Schritt halten müssen.

3. *Die Aenderung der bisherigen Organisation* ist unerlässlich. Die verfassungsmässige und gesetzliche Fundierung des Luftschutzwesens ist unbefriedigend; die Kompetenzausscheidung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden ist kompliziert; die Zuständigkeit militärischer oder ziviler Instanzen ist nicht eindeutig festgelegt; die Scheidung in luftschutzpflichtige und andere Gemeinden schafft Unzufriedenheit; die Stellung des Ortsleiters als eidgenössischer Befehlsempfänger und kommunaler Beamter in einer Person führt zu Konflikten; die finanzielle Belastung der Kantone und Gemeinden ist nicht in allen Fällen gerechtfertigt; die Schlechterstellung des LS-Soldaten gegenüber dem Armeesoldaten ist unhaltbar.

Die Aufzählung dieser organisatorischen Mängel oder Lücken stellt keinen Vorwurf an irgendeine Instanz dar. Die rasche Entwicklung der Verhältnisse vor und vor allem während des Krieges hat eben bewirkt, dass heute gewisse, im Bundesbeschluss vom 29. September 1934 verankerte Auffassungen als überholt betrachtet werden müssen.

Schluss folgt.